

Bekanntgabe

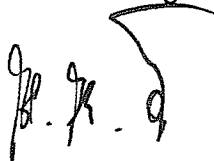
an den Ortsrat Emmerstedt

**Dorferneuerung Emmerstedt;
Zuwendungsbescheid Neubau der Mehrzweckhalle am Schützenplatz**

Mit dem Schreiben vom 02.05.2018 ist der Zuwendungsbescheid für die im September 2017 beantragte öffentliche Dorfentwicklungsmaßnahme „Abriss und kompletter Neubau der Mehrzweckhalle am Schützenplatz, Emmastraße Ecke zur ‚Neuen Breite‘ in Emmerstedt“ erteilt worden (das Schreiben befindet sich in der Anlage).

Die beantragte Höchstfördersumme von 500.000 Euro ist damit bewilligt worden. Der Bewilligungszeitraum ist bis zum 31.07.2019 festgesetzt.

In Vertretung



(Henning Konrad Otto)

Anlage

Zuwendungsbescheid des ArL Braunschweig vom 02.05.2018

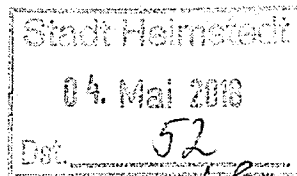


**Amt für regionale Landesentwicklung
Braunschweig**

Zentralstandort Braunschweig

ArL Braunschweig, Bohlweg 38, 38100 Braunschweig

Stadt Helmstedt
Markt 1
38350 Helmstedt



Antrag I, II, 52 mit Schluß

Registrier-Nr.: 276031540109980
Festlegungs-Nr.: 20704/02/1
Bearbeitet von: Müller, Anette

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl

0531 484-2095

Braunschweig,

Telefax:

0531 484-2066

02.05.2018

E-Mail

Anette.Mueller@arl-bs.niedersachsen.de

EU-Zuwendungsbescheid Nr. 000 3 / 20 19

Zuwendungen des Landes Niedersachsen zur Förderung eines Projektes in der Maßnahme Dorfentwicklung nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE)

Bezug: Ihr Antrag vom: 14.09.2017
Eingegangen am: 15.09.2017

- Anlagen:
1. ANBest-ELER
 2. Auszahlungsantrag und Verwendungsnachweis
 3. Anlage zum Verwendungsnachweis „Liste der Einnahmen und Ausgaben“
 4. Informationsblatt zur Publizität

Sehr geehrte Damen und Herren,

1 Bewilligung

auf Ihren oben genannten Antrag bewillige ich Ihnen auf Grundlage

- der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013,
- der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE) des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 01.01.2017 (Nds. MBl. S. 85) sowie
- der §§ 23 und 44 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung

für die Zeit vom 02.05.2018 bis 31.07.2019 (Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von **25.1 %** der unter Ziffer 4 ermittelten Bemessungsgrundlage der Zuwendung,

höchstens jedoch **500.000,00 €**
(in Worten: FünfhundertTausend Komma Null Null EURO)

Dienststelle
Zentralstandort
Braunschweig
Wilhelmstr. 3
38100 Braunschweig

Öffnungszeiten
Mo. - Fr. 9:00 - 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Telefon
0531 484-2000
Telefax
0531 484-2066

E-Mail
poststelle@arl-bs.niedersachsen.de
Internet
www.arl-bs.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB BLZ 25050000
Konto-Nr. 10 60 36 676
BIC NOLADE2HXXX
IBAN DE72 2505 0000 0106 0366 76

Im Bewilligungszeitraum muss der Verwendungszweck erreicht und das Vorhaben tatsächlich fertiggestellt sowie von Ihnen bezahlt worden sein.

Beachten Sie ebenfalls den unter Ziffer 5 festgesetzten Termin zur Vorlage des Auszahlungsantrages mit Verwendungsnachweis.

Dieses Vorhaben – gefördert durch das Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen 2014 bis 2020 (PFEIL) – wird finanziert durch die Europäische Union (EU) mit Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

Das Vorverfahren wird angeordnet.

Das Vorverfahren ist in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens angeordnet worden. Das Vorverfahren kann gem. § 80 Abs. 3 Nr. 2 des Nieders. Justizgesetzes (NJG) für Verwaltungsakte, die auf der Grundlage von Rechtsvorschriften des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL), des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) erlassen werden, von der Behörde angeordnet werden. Mit der Einführung des Optionsmodells i. S. des § 80 Abs. 3 NJG soll dem Betroffenen ein einfacher und kostengünstiger Rechtsschutz gewährt werden. Die Fördermaßnahmen im Bereich des EGFL und ELER sind grundsätzlich geeignet zur Durchführung eines Vorverfahrens. Denn im Rahmen eines Vorverfahrens kann vor Erhebung einer Klage zeitnah mit dem Betroffenen eine Klärung der Sach- und Rechtslage herbeigeführt und so ein langjähriger Rechtsstreit verhindert werden. Öffentliche Belange, die einer Anordnung entgegenstehen, sind derzeit nicht ersichtlich.

2 Verwendungszweck

Die Mittel werden zur Durchführung des folgenden Vorhabens bewilligt:

Am Schützenplatz 5, 38350 Helmstedt / Emmerstedt

Schaffung, die Erhaltung und der Ausbau von Mehrfunktionshäusern einschließlich der gestalterischen Anpassung an das Ortsbild

Abriss und kompletter Neubau der Mehrzweckhalle am Schützenplatz, Emmastraße / Ecke "Zur Neuen Breite" in Emmerstedt

Grundlage für die Bestimmung des Verwendungszwecks sind die Angaben zum Vorhaben in Ihrem Förderantrag. Die Zuwendung ist zweckgebunden und darf nur für den hier beschriebenen Verwendungszweck verwendet werden.

3 Finanzierungsart, Zuwendungsart und –form

Die Förderung wird als nicht rückzahlbare Zuwendung im Rahmen einer Projektförderung in der Form der Anteilfinanzierung gewährt.

4 Finanzierungsplan (Ausgaben und Einnahmen)

4.1 Ausgaben

Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	→	1.992.506,00 €
Bemessungsgrundlage der Zuwendung	→	1.992.506,00 €

Die Bemessungsgrundlage der Zuwendung errechnet sich aus den zuwendungsfähigen (= förderfähigen) Gesamtausgaben abzüglich ggf. derjenigen im Finanzierungsplan enthaltenen Leistungen Dritter, die nicht zur Kofinanzierung herangezogen werden.

4.2 Einnahmen

Folgender Einnahmenplan (Finanzierung) ist verbindlich:	EURO
Barer Eigenanteil des Zuwendungsempfängers	1.492.506,00
Unbare Sachleistungen	
Anderweitige öffentliche Förderung	
Leistungen Dritter	
Beantragte nicht rückzahlbare Zuwendung	500.000,00
Summe:	1.992.506,00

Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Zuwendung wurde entsprechend des in den Antragsunterlagen dargestellten Umfangs von einer Vergabe an einen Unternehmer ausgegangen. Sollten davon abweichend Arbeiten in Eigenleistung ausgeführt werden, behalte ich mir vor den Zuwendungsbescheid zu widerrufen, die Bemessungsgrundlage der Zuwendung neu zu ermitteln und den Zuwendungsbetrag anteilig zu kürzen.

5 Auszahlung

5.1 Termine

Die Zuwendung wird erst nach Fertigstellung des Vorhabens ausgezahlt (Erstattungsverfahren).

Der Auszahlungsantrag mit Verwendungsnachweis muss bis zum

31.08.2018

mit den erforderlichen Unterlagen hier vorgelegt werden.

Neben den in Ziffer 1 genannten Vorgaben (Erreichung des Zuwendungszwecks, Fertigstellung des Vorhabens und Bezahlung der vorliegenden Rechnungen innerhalb des Bewilligungszeitraums) ist das Vorhaben zeitlich so durchzuführen, dass der Auszahlungsantrag zu dem vorstehend genannten Termin fristgerecht vorgelegt werden kann. Eine Fristverlängerung kann auf Antrag gewährt werden.

5.2 Einzureichende Unterlagen

Die maßgeblichen Rechnungsbelege sind im Original und einer Kopie mit den dazugehörigen qualifizierten Zahlungsnachweisen beizufügen. Die Zuwendung wird nur auf Grund geleisteter Ausgaben (abzüglich Skonti und Rabatte) für tatsächlich erbrachte Leistungen gezahlt.

Nicht förderfähige Positionen sind von Ihnen auf den Rechnungen deutlich zu kennzeichnen und von den Gesamtkosten in Abzug zu bringen. Werden nicht förderfähige Positionen geltend gemacht, kann dies zu Kürzungen und evtl. zu Sanktionen führen.

Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, so wird auf eine vorherige Prüfung des Verwendungsnachweises durch diese Prüfungseinrichtung verzichtet.

5.3 Qualifizierte Zahlungsnachweise

Die Bezahlung der jeweiligen Rechnung ist durch einen qualifizierten Zahlungsnachweis zu belegen.

Qualifizierte Zahlungsnachweise sind u.a.:

A) Bei Überweisungen/Abbuchungen/Sammelanweisungen:

1. Vorzugsweise Kontoauszüge in der Form:

1.1 Originale oder

1.2 Kopien oder

1.3 Ausdrucke elektronischer Kontoauszüge, z. B. von PDF-Dateien

2. Bestätigungen der Bank über die erfolgten Buchungen unter Angabe des Buchungs-/Wertstellungsdatums

3. Auszüge aus einem Titelbuch, sofern daraus die IST-Buchung ersichtlich ist, oder ein vergleichbarer Nachweis, wenn es sich um öffentliche oder private Begünstigte handelt, die über öffentliche Stellen Zahlungen tätigen. Bei Sammelanweisungen muss aus einer Einzelaufstellung ersichtlich sein, dass der in die Abrechnung eingestellte Betrag im Rahmen der Sammelanweisung mit überwiesen wurde. In der Gesamtchau sind als vergleichbare Nachweise von der EU-Zahlstelle anerkannt:

- "Ausgabe Buchungsbeleg" als Nachweis der einzelnen Auszahlungsanordnung mit Kreditorennummer,
- "Kontoauszug Kreditor" aus dem die Rechnungs- und Zahlungsdaten ersichtlich sind,
- "(Datenträger-)Begleitzettel" aus dem Dateiname, Anzahl Sätze und Sammelauszahlungsbetrag ersichtlich sind sowie
- "Detailansicht Kontoumsätze" von der ausführenden Bank nach erfolgter Auszahlung, aus der das Auszahlungsdatum mit Gesamtbetrag und die Anzahl der Kontoumsätze ersichtlich sind und über die eine Rückverfolgung zum Einzelbeleg (= "Ausgabe Buchungsbeleg") hin möglich ist

B) Bei Barzahlungen oder vergleichbaren Zahlungen (z.B. mit Geldkarte):

1. Quittierte Rechnungen

Bar bezahlte Rechnungen werden nur mit der Adresse des Begünstigten anerkannt, sofern diese vom Rechnungsteller quittiert sind oder ein Barkassenbeleg beigelegt ist.

Unqualifizierte Zahlungsnachweise sind u.a.:

- Überweisungsträger (auch gestempelt, Selbstanfertigung ohne Überweisung möglich)
- Ausdrucke des Überweisungsauftrags, z.B. aus dem Online-Banking
- einfache Bildschirmausdrucke (Screenshots)
- händisch zusammenkopierte Kontoauszüge

6 Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen

Die beigelegten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ANBest-ELER) werden hiermit zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt.

2. Nachträgliche Änderungen von Auflagen

Dieser Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage (§ 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

3. Umsatzsteuer

Änderungen zur Vorsteuerabzugsberechtigung sind der zuständigen Bewilligungsstelle unverzüglich anzuzeigen (s. Erklärung zur Förderung der Umsatzsteuer).

4. Ausschreibung und Vergabe

Als Nachweis zur Einhaltung der Vergabevorschriften sind spätestens mit dem Auszahlungsantrag/Verwendungsnachweis folgende Unterlagen vorzulegen:

- Vergabevermerk
- Veröffentlichung / Bekanntmachung / Ausschreibungstext inklusive Leistungsbeschreibung
- Nachweis über den Versand der Vergabeunterlagen an die Bieter
- Protokoll über die Angebotseröffnung (ehemals: Submissionsprotokoll)
- Preisspiegel (Gegenüberstellung der Angebotspreise nach Leistungsbeschreibung)
- Zuschlagserteilung
- Vollständiges Angebot des erfolgreichen Bieters
- die Seiten aus den Angeboten der übrigen Bieter, aus denen ersichtlich wird, auf welche Ausschreibung mit welcher Angebotssumme geboten wurde
- Absageschreiben an alle unterlegenen Bieter
- Ex-post-Transparenz (Veröffentlichung der Auftragsvergabe)
- ggf. Verpflichtungserklärungen nach NTVergG oder NKernVO (z.B. Tariffreueerklärung)
- ggf. Nachtragsangebote, Stellungnahme zu Nachträgen, Nachtragsvereinbarungen
- ggf. Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsamtes oder einer gleichgelagerten Einrichtung
- ggf. Entscheidung des zuständigen Gremiums

Bei Nichtvorlage einzelner oben stehender Unterlagen ist eine Begründung beizufügen

5. Interessenkonflikte

Die Bewilligung ergeht unter der Auflage, dass Sie die Vorschriften zu Interessenkonflikten in Vergabeverfahren (siehe Merkblatt zur Antragstellung) beachten.

6. Publizität

Nach Art. 13 VO (EU) Nr. 808/2014 i.V.m. Anhang III besteht für Begünstigte, die eine Zuwendung aus dem ELER erhalten, die Verpflichtung zur Information und Publizität. Ziel ist es, während der Durchführung und nach Abschluss eines Vorhabens die Öffentlichkeit über die finanzielle Unterstützung der EU zu unterrichten.

Das beigefügte "Informationsblatt zur Publizität" wird zum Bestandteil des Bescheids erklärt.

Website

Die Bewilligung ergeht unter der Auflage, dass während der Durchführung des Vorhabens auf einer für gewerbliche Zwecke genutzten Website über die finanzielle Unterstützung der Union informiert wird. Die Anforderungen für die Gestaltung des Auftritts ergeben sich aus der VO (EU) Nr. 808/2014 Anhang III, Teil 1 Nr. 2.2 und aus Ziffer 2 des beigefügten "Informationsblatts zur Publizität".

Erläuterungstafel

Die Bewilligung ergeht unter der Auflage, dass bei einer öffentlichen Unterstützung von mehr als 50.000 € die Öffentlichkeit durch das Anbringen der mit diesem Bescheid zugesandten Erläuterungstafel während der Durchführung des Vorhabens bis zur Schlusszahlung informiert wird. Bei Verlust oder Beschädigung der Erläuterungstafel ist diese auf eigene Kosten zu ersetzen. Die Anforderungen an die Dauer der Anbringung und den Anbringungsort ergeben sich aus der VO (EU) Nr. 808/2014 Anhang III, Teil 1 Nr. 2.2 und den Ziffern 2.3 und 4.1 des beigefügten "Informationsblatts zur Publizität".

7. Abweichungen

Abweichungen gegenüber dem Antrag bzw. den im Zuwendungsbescheid getroffenen Festsetzungen, insbesondere in der Art und dem Umfang der Ausführung, vorrangig Nachtragsarbeiten, sind der Bewilligungsbehörde in jedem Fall vorab schriftlich anzuzeigen und mit ihr abzustimmen.

8. Behördliche Genehmigungen

Sind für die Förderfähigkeit des beantragten Vorhabens **behördlichen Genehmigungen** erforderlich, so sind diese spätestens im Rahmen des Auszahlungsantrags vorzulegen, mit dem von diesen Genehmigungen betroffene Ausgaben abgerechnet werden sollen.

7 Besondere Nebenbestimmungen

1. Projektbedingt zusätzlich entstehende Kosten, die bei Antragstellung nicht erkennbar bzw. bekannt waren, die jedoch der ordnungsgemäßen Umsetzung des beantragten Projekts dienen, sind mir vor der Vergabe von Aufträgen und der Umsetzung anzuzeigen. Ich werde dann die Förderfähigkeit prüfen und Sie benachrichtigen. Werden solche Kosten erst mit dem Verwendungsnachweis geltend gemacht, sind diese nicht förderfähig und von den Gesamtkosten abzuziehen. Der Verwendungsnachweis fragt solche Kosten unter Nr. 1.3 ab.
2. Ergeben sich vor oder während der Umsetzungsphase der Maßnahme Abweichungen gegenüber dem Antrag oder dem Zuwendungsbescheid, insbesondere in der Art oder dem Umfang der Ausführung, sind diese der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen. Nachträge, die aufgrund von Abweichungen entstehen, sind ebenfalls zwingend schriftlich mitzuteilen. Erst nach Abstimmung der Änderungen bzw. Nachträge mit dem ArL dürfen Beauftragungen und Änderungen von Ihnen ausgeführt werden.
3. Für Gewerke aus Holz im Innen- und Außenbereich dürfen keine Tropenhölzer und sibirische Holzarten verwendet werden. Mit meiner Zustimmung kann hiervon in begründeten Ausnahmefällen, wie bei speziellen Anforderungen im Wasserbau oder bei Sonderbauten, abgewichen werden, sofern Hölzer aus zertifiziertem Anbau verwendet werden.
4. Die Belange der Barrierefreiheit sind bei Durchführung der geförderten Maßnahme zu berücksichtigen und umzusetzen.
5. Ich weise darauf hin, dass bewegliche Gegenstände nur gefördert werden können, wenn diese fest mit dem Boden / Gebäude verbunden sind.
6. Die vorzulegenden Vergabeunterlagen sind dem ArL vollständig in Kopie einzureichen .
7. Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung des bewilligten Zuwendungsbetrages sind dem Verwendungsnachweis aussagekräftige Fotos der abgeschlossenen Baumaßnahme beizufügen. Hier kann auch eine elektronische Übermittlung per Email vorgenommen werden.
8. Die Bescheinigung eines unabhängigen Dritten über die Nichtvorsteuerabzugsberechtigung darf zum Zeitpunkt der Schlusszahlung nicht älter als 12 Monate sein. Sollte sie dann älter sein, muss eine neue Bescheinigung von Ihnen eingeholt und vorgelegt werden.
9. Die Zuwendung wird als Höchstzuwendung gewährt. Nach der eingereichten Mengen- und Kostenberechnung wird die Zuwendung prozentual berechnet. Sollten sich nach Abrechnung des Projektes geringere Kosten ergeben, ist die Zuwendung entsprechend zu kürzen.

8 Besondere Hinweise

1. Veröffentlichung von Daten zum Vorhaben

Es wird darauf hingewiesen, dass Angaben über den Begünstigten, das geförderte Vorhaben und die Höhe der bereitgestellten öffentlichen Mittel gem. Art. 111, 112 der VO (EU) 1306/2013 vom 17. Dezember 2013 i. V. m. Art. 57 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 in ein Verzeichnis aufgenommen und im Internet unter www.agrar-fischerei-zahlungen.de veröffentlicht werden.

2. Kürzungen und Sanktionen

Ich behalte mir die teilweise oder vollständige Aufhebung der Bewilligung sowie die Kürzung und Sanktionierung der Zuwendung bzw. die Rückforderung bereits gezahlter Beträge nach Artikel 63 VO (EU) Nr. 809/2014 vor. Soweit gegen Verpflichtungen, Auflagen oder Bedingungen der Bewilligung verstoßen wird, behalte ich mir ebenfalls eine Sanktionierung nach Artikel 35 VO (EU) Nr. 640/2014 vor.

Bei schwerwiegenden Verstößen, der Vorlage falscher Nachweise oder unterlassener Übermittlung erforderlicher Informationen wird die Förderung nicht nur abgelehnt bzw. vollständig zurückgenommen, sondern Sie werden darüber hinaus im Kalenderjahr der Feststellung und im darauffolgenden Kalenderjahr bei Vorhaben des Artikels 20 bei Dorfentwicklung der VO (EU) Nr. 1305/2013 von einer Förderung ausgeschlossen.

3. Abtretung

Forderungsabtretungen zugunsten Dritter gemäß § 399 2. Alternative des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und Verpfändungen zugunsten Dritter gemäß § 1275 BGB i. V. m. § 399 2. Alternative BGB in den jeweils geltenden Fassungen sind ausgeschlossen.

4. Forderungen von Seiten Dritter / Rückforderungen aus dem EAGFL, EGFL oder ELER

Sollten von Seiten Dritter Forderungen gegen Sie aufgrund eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses geltend gemacht worden sein bzw. erfolgt eine Aufrechnung des Landes Niedersachsen aufgrund von bestandskräftigen Forderungen oder aus Zinsberechnungen aufgrund nicht fristgerechter Rückzahlungen aus Fördermaßnahmen, die ganz oder teilweise aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) - Abteilung Garantie, dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) oder dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanziert wurden oder werden bzw. die den Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 unterliegen, weicht der tatsächliche Überweisungsbetrag entsprechend ab. Der Ihnen danach zustehende Betrag wird Ihnen auf das von Ihnen angegebene Konto überwiesen (eine gesonderte Anlage hierüber geht Ihnen nicht zu).

5. Rechnungsabschluss

Zahlungen aus dem ELER stehen unter dem Vorbehalt des Rechnungsabschlusses durch die EU-Kommission. Erst nach vollzogenem Rechnungsabschluss gelten die Ausgaben als endgültig und rechtmäßig.

6. Vorzeitiger Beginn

Nach Art. 60 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1305/2013 und Ziffer 8.1 des niedersächsischen/bremischen Programms PFEIL sind ausschließlich Ausgaben förderfähig, deren rechtliche Verpflichtung eingegangen wurde, nachdem der Förderantrag von der zuständigen Behörde bewilligt bzw. nachdem ein vorzeitiger Beginn genehmigt wurde. Ausgenommen davon sind allgemeine Kosten im Sinne von Artikel 45 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013, zu denen insbesondere Architekten- und Ingenieurleistungen, Beratungsgebühren der Leistungsphasen 1 - 6 § 34 HOAI 2013, Gebühren im Zusammenhang mit Beratung zu ökologischer Nachhaltigkeit und wirtschaftlicher Tragfähigkeit, Durchführbarkeitsstudien und bei Baumaßnahmen Planung, Bodenuntersuchungen und Sicherungsmaßnahmen zur Gefahrenabwehr zählen.

7. Subventionen

Die in Ihrem Antrag enthaltenen Angaben sind subventionserhebliche Tatsachen nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) - § 1 Niedersächsisches Subventionengesetz (NSubvG) vom 22.06.1977 (Nds. GVBl. S. 189) in Verbindung mit § 2 Subventionengesetz (SubvG) vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034, 2037). Nach § 3 des SubvG sind Sie verpflichtet, uns umgehend alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen des Zuschusses entgegenstehen.

9 Rechtbehelfsbelehrung

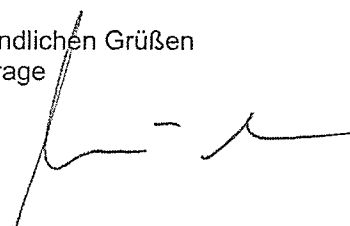
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei dem

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig
Bohlweg 38
38100 Braunschweig

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Müller



Eine Abschrift dieses Bescheides erhalten:

Dr. Büchenschuß Stadt Helmstedt

Informationsblatt zur Publizität (Stand 12-17)

Zu den Bestimmungen über die europäischen und nationalen Vorschriften der Information und Publizität zur Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) 2014-2020 und der Förderung mit Bundesmitteln durch die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)

Einleitung

Nach Artikel 13 der VO (EU) Nr. 808/2014 i. V. m. Anhang III zuletzt geändert durch VO (EU) Nr. 2016/669, besteht für Begünstigte, die eine Zuwendung aus dem ELER erhalten, die Verpflichtung zur Information und Publizität. Ziel ist es, während der Durchführung und nach Abschluss eines Vorhabens im ländlichen Raum in Niedersachsen und Bremen die Öffentlichkeit über die finanzielle Unterstützung der EU zu unterrichten.

Dieses Merkblatt informiert über die Informations- und Publizitätsvorschriften gem. der vorgenannten

Verordnungen für Begünstigte, die nach VO (EU) Nr. 1305/2013 eine Förderung aus dem ELER erhalten.

In Niedersachsen und Bremen erfolgt diese Förderung in der Förderperiode 2014-2020 aus dem PFEIL-Programm.

Über die Publizitätspflicht für Begünstigte einer Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) wird ebenso informiert.

1. Allgemeine Vorgaben

1.1 Einsatz des Logos

Bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen wird auf die Unterstützung des Vorhabens wie folgt hingewiesen:

- mit dem Unionslogo
- mit einem Hinweis auf die Förderung aus dem ELER.

Es sind immer folgende gestalterische Vorgaben zu beachten:

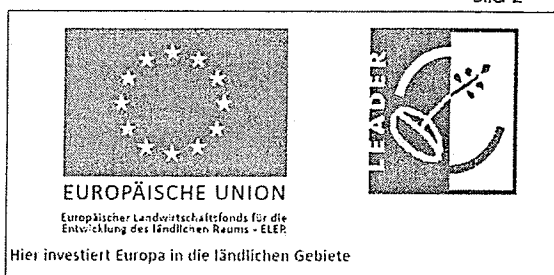
- 1.) Das EU-Emblem (Unionslogo) ist ausschließlich nach den vorgeschriebenen graphischen Vorgaben zu verwenden.
- 2.) Es muss die Angabe „Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete“ enthalten sein. (Bild 1)
- 3.) Für die im Rahmen von LEADER finanzierten Vorhaben ist zusätzlich das offizielle LEADER Logo zu verwenden. (Bild 2)
- 4.) Auf Erläuterungstafeln, Hinweisschildern und Websites müssen diese Elemente mindestens 25 % der Fläche der Tafel, des Schildes oder der Website einnehmen.

Logos zum Herunterladen werden auf der Internetseite www.pfeil.niedersachsen.de zur Verfügung gestellt.

Bild 1



Bild 2



Freiwillig können das Logo für das niedersächsische und bremische ELER-Programm „PFEIL“ bzw. die Logokombination „Europa für Niedersachsen“ angebracht werden.



2. Pflichten des Begünstigten - Während der Durchführung des Vorhabens

2.1. Website

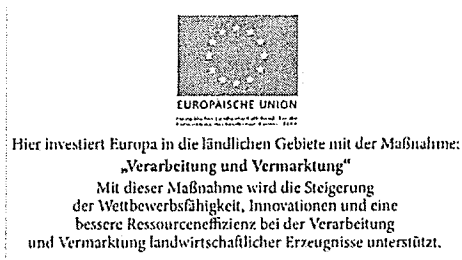
Besteht eine für gewerbliche Zwecke genutzte Website, ist auf dieser während der Durchführung des Vorhabens bzw. während des Verpflichtungszeitraums unabhängig von der Fördersumme über die finanzielle Unterstützung durch die Union zu informieren. Voraussetzung dafür ist, dass eine Verbindung zwischen dem Zweck der Internetseite und der Unterstützung der Investition besteht. Soweit möglich, ist ein direkter Bezug auf das ELER geförderte Vorhaben vorzunehmen. Ist dieses nicht möglich, sind die Informationen in einem gut sichtbaren Bereich darzustellen. Es kann mit einem Hinweis auf die finanzielle Unterstützung der EU auch auf eine eigene vorhabenbezogene Webseite weiter geleitet werden. Auf dieser oder der Startseite müssen folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- eine kurze Beschreibung des Vorhabens und dessen Ziele und Ergebnisse (hierfür werden Vorlagen vorgegeben, siehe „Kurztext Maßnahmenbeschreibung“ unter www.pfeil.niedersachsen.de)

- ein Hinweis auf die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union und des Fonds durch Verwendung des EU Logos (ggf. zusätzlich das LEADER-Logo)
- eine Verlinkung zur Website des ELER www.eler.niedersachsen.de

Gemäß VO (EU) Nr. 808/2014 Anhang III, Teil 1 Nr. 2.2 müssen die Logos sowie die Beschreibung des Vorhabens mindestens 25 % der Fläche der Website einnehmen und gemäß VO (EU) Nr. 821/2014 Art. 4 Nr. 3 direkt nach dem Aufrufen der Website innerhalb des Sichtfensters erscheinen.

Beispiel Art. 17 - Verarbeitung und Vermarktung



2.2.

Erläuterungstafel (nur materielle Vorhaben)

Bei Bewilligungen von Förderanträgen mit einer öffentlichen Unterstützung von mehr als 50.000 Euro ist die Öffentlichkeit durch das Anbringen einer Erläuterungstafel im DIN A4 Format über das Vorhaben und dessen Ziel sowie die finanzielle Unterstützung durch die EU zu informieren. Ergänzende Informationen enthält der Bewilligungsbescheid.

2.3. Dauer der Anbringung

Die Erläuterungstafel wird einmalig zugestellt und ist unverzüglich bis zur Schlusszahlung anzubringen. Darüber hinaus kann die Erläuterungstafel freiwillig angebracht bleiben.

Bei Verlust oder Beschädigung der Erläuterungstafel ist diese auf eigene Kosten zu ersetzen. (Die Druckvorlagen für die Erläuterungstafel sowie ein Link zur Herstellerfirma sind unter www.pfeil.niedersachsen.de abrufbar).

2.4. Bauschild

Infrastruktur- oder Bauvorhaben mit einer öffentlichen Unterstützung von mehr als 500.000 Euro müssen während der Durchführung bis zur Schlusszahlung des Vorhabens mit einem vorübergehenden (Bau-) Schild (Mindestgröße DIN A2) ausgestattet werden.

Das Material des Schildes muss während der Dauer der Anbringung farbecht und witterungsbeständig sein.

Eine editierbare Layoutvorlage für das Bauschild ist unter www.pfeil.niedersachsen.de verfügbar. Dort muss der Zweck des Vorhabens eingetragen werden (z. B. Anwendungszweck gem. Bewilligungsbescheid). Für den Zweck des Vorhabens bzw. die Projektbeschreibung stehen Ihnen bis zu 290 Zeichen zur Verfügung.

Die Beschaffung und die Anbringung des Schildes erfolgt eigenständig durch den Begünstigten auf dessen Kosten.

Beispiel Erläuterungstafel - AFP



3. Pflichten des Begünstigten - Nach Abschluss der Durchführung des Vorhabens

3.1. Hinweisschild

Beträgt die öffentliche Unterstützung mehr als 500.000 Euro und wird bei dem Vorhaben ein materieller Gegenstand angekauft oder handelt es sich um ein Infrastruktur- oder Bauvorhaben ist nach der Schlusszahlung ein Hinweisschild (Mindestgröße DIN A2) für die Dauer der längsten im Bewilligungsbescheid festgelegten Zweckbindungsfrist anzubringen.

Das Material des Hinweisschildes muss während

der Dauer der Zweckbindungsfrist farbecht und witterungsbeständig sein.

Eine editierbare Layoutvorlage für das Hinweisschild ist unter www.pfeil.niedersachsen.de verfügbar. Dort muss unter „Projektbeschreibung“ der Zweck des Vorhabens eingetragen werden (siehe Verwendungszweck gem. Bewilligungsbescheid).

Die Beschaffung und die Anbringung des Schildes erfolgt eigenständig durch den Begünstigten auf dessen Kosten.

4. Umsetzung der Vorgaben

Allgemeines

Das Layout der Erläuterungstafeln (Ersatzbeschaffung/ freiwilliges Anbringen) und Hinweisschilder ist verbindlich zu nutzen.

4.1. Ort der Anbringung

Erläuterungstafeln und Bau-/Hinweisschilder sind bei Investitionen objektbezogen pro Vorhaben und insgesamt an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle (beispielsweise im Eingangsbereich eines Gebäudes) anzubringen.

Ist die objektbezogene Anbringung nicht möglich, muss die Tafel am Betriebssitz des Begünstigten angebracht werden.

Die Tafel und das Schild müssen sich in einer gut sichtbaren Höhe befinden und dürfen nicht von anderen Gegenständen verdeckt werden. Für die Einhaltung der Informations- und Publizitätspflichten ist der Begünstigte selbst verantwortlich.

4.1.1. Zusatz LEADER:

Die im Rahmen von LEADER geförderten lokalen Aktionsgruppen (LAG) sind verpflichtet, Erläuterungstafeln in ihren Räumlichkeiten anzubringen.

5. Gestaltung von Informations- und Kommunikationsmaterial

Bei aus dem ELER finanzierten Vorhaben muss gut sichtbar ein Hinweis auf die Beteiligung der Europäischen Union sowie das Unionslogo angebracht werden, falls gleichzeitig ein nationales oder regionales Emblem verwendet wird. Bei audiovisuellem Material gilt dies entsprechend.

5.1. Broschüren, Faltblätter, Mitteilungsblätter und Plakate

Auf Titelblättern von Veröffentlichungen und auf Plakaten ist gut sichtbar auf die finanzielle Beteiligung der Europäischen Union hinzuweisen.

Dazu ist die jeweilige Logokombination unter Punkt 1.1 zu verwenden.

Freiwillig können darüber hinaus das Logo des niedersächsischen/bremischen Programms PFEIL und die Logokombination „Europa für Niedersachsen“ (ebenfalls unter www.pfeil.niedersachsen.de) ver-

wendet werden.

Das EU-Logo muss mindestens genauso hoch bzw. breit sein wie das größte aller anderen Logos.

Die Veröffentlichungen müssen weiterhin noch folgende Verweise enthalten:

- Die für den Informationsgehalt der Veröffentlichung zuständige Einrichtung (Adresse)
- Auf die Verwaltungsbehörde ELER „Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“.

Auf die technischen Merkmale der Informations- und PR- Maßnahmen gem. VO (EU) Nr. 808/2014 Anhang III Teil 2 sowie auf die Vorgaben für die Darstellung des EU-Emblems und für den Hinweis auf den Fonds gem. VO (EU) Nr. 821/2014 Kapitel II, Art. 4 wird verwiesen.

6. Freiwilliges Anbringen von Hinweis- oder Erläuterungstafeln

Begünstigte können jederzeit auf eigene Kosten auch für Vorhaben, deren öffentliche Gesamtausgaben unter den Schwellenwerten liegen, Hinweis- und Erläuterungstafeln errichten.

Die Druckvorlagen für die Erläuterungstafel sowie

ein Link zur Herstellerfirma sind unter www.pfeil.niedersachsen.de abrufbar.

Die vorgenannten Ausführungen gelten entsprechend.

7. GAK-geförderte Vorhaben

Bei Vorhaben, die ausschließlich aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) vom Bund und dem Land Niedersachsen gefördert werden, ist ab einem Investitionsvolumen von 50.000 Euro die Öffentlichkeit durch das Anbringen einer Erläuterungstafel im DIN A4 Format über das Vorhaben und dessen Ziel sowie die finanzielle Unterstützung durch den Bund und das Land Niedersachsen zu informieren.

Die Erläuterungstafel wird einmalig zugestellt und ist unverzüglich für die Dauer der Zweckbindung

anzubringen.

Die unter Punkt 4.1 genannten Vorgaben gelten entsprechend.

Das BMEL-Logo wird auf Anfrage unter cd@bmel.bund.de bereitgestellt. Bei Verwendung des Logos im Zusammenhang mit der GAK-Förderung ist zusätzlich folgende Textpassage zu verwenden:

Kofinanziert durch Bund und Land im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“.

8. Quellen und Linkhinweise:

Adressen und Links:

Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

ELER-Verwaltungsbehörde

Telefon: +49 511 120-0

Mail: eler@ml.niedersachsen.de

Internet: www.eler.niedersachsen.de

Europäische Union

ec.europa.eu/agriculture/index

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

www.bmel.de

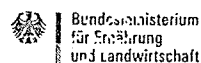
Download Logos / Bezug der Erläuterungstafeln:

www.pfeil.niedersachsen.de

Auf Anfrage:

Logo des BMEL

Mail: cd@bmel.bund.de



Auf Anfrage:

Logo des Landes Niedersachsen

Mail: poststelle@stk.niedersachsen.de



Niedersachsen

Auf Anfrage:

Wappen des Landes Bremens

www.senatspressestelle.bremen.de



**Freie
Hansestadt
Bremen**